



Geschäftsprüfungskommission

Cumissiun da gestiun

Commissione della gestione

**Auszug aus Protokoll Nr. 3
über die Sitzung vom 28. September 2016
der Geschäftsprüfungskommission
des Grossen Rates**

**zum Zusatzkredit zum Verpflichtungskredit „Asylunterkunft Chur:
Neubau (VK vom 16.06.2015)“**

Anwesend: Agnes Brandenburger, Präsidentin
Robert Heinz, Vizepräsident
Daniel Blumenthal, Daniel Buchli-Mannhart, Silvia Casutt-Derungs,
Tina Gartmann-Albin, Christian Hartmann, Brigitta Hitz-Rusch,
Leonhard Kunz, Monika Lorez-Meuli, Jon Pult, Simi Valär,
Livio Zanetti

Sekretariat:

Roland Giger, GPK-Sekretär

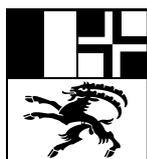
Die Geschäftsprüfungskommission und die Regierung beantragen:

- Auf die Vorlage einzutreten.
- Den Zusatzkredit zum Verpflichtungskredit „Asylunterkunft Chur: Neubau (VK vom 16.06.2015)“ in der Höhe von 890'000 Franken gemäss den beiliegenden Unterlagen zu genehmigen.

Chur, 28. September 2016

**Namens der Geschäftsprüfungs-
kommission des Grossen Rates**

Agnes Brandenburger, GPK-Präsidentin



Sitzung vom
28. Juni 2016

Mitgeteilt den
28. Juni 2016

Protokoll Nr.
631

Zusatzkredit zu Verpflichtungskredit (VK)

Projekt: **Asylunterkunft Chur: Neubau (VK vom 16.06.2015)**

Departement: **Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement**

Dienststelle: **Hochbauamt**

	Verpflichtungskredit (ohne Teuerung) Fr.	absehbarer Saldo bis Ende VK (ohne Teuerung) Fr.	Antrag (ohne Teuerung) Fr.
Verpflichtungskredit Investitionsrechnung: Konto Nr. 6101.5043904 Asylunterkunft Chur: Neubau (VK vom 16.06.2015)	7 700 000	8 590 000	890 000
<input checked="" type="checkbox"/> soweit möglich gedeckt aus abgegrenzten Ertragsüberschüssen der Asylrechnung: Konto Nr. 6101.6300101; Investitionseinnahmen vom Bund für Asylunterkunft Chur			- 890 000
<input type="checkbox"/> Kompensation für Zusatzkredit:			0

Begründung: (allenfalls mit Hinweis auf Beilagen)

a) Sachliche Notwendigkeit beziehungsweise Konsequenzen eines Verzichts auf die Krediterhöhung

Der Grosse Rat hat am 16. Juni 2015 das Projekt für den Neubau eines Erstaufnahmezentrums (EAZ) für Asylsuchende im Meiersboden, Gemeinde Churwalden, genehmigt und für die Ausführung einen Verpflichtungskredit von brutto 7,7 Millionen Franken gewährt (Botschaft Heft Nr. 15 / 2014 – 2015).

Im Rahmen der Bauvorbereitungen wurden für die vertiefte geologische Baugrundabklärung auf dem Bau-
feld Sondierschlitzte ausgehoben. Dabei sind Schlacke ähnliche Altlasten zum Vorschein gekommen. Das
Hochbauamt (HBA) beauftragte im Einvernehmen mit dem Amt für Natur und Umwelt (ANU) umgehend ei-
ne Altlastenuntersuchung. Diese brachte hervor, dass sich das Bau-
feld auf einer bislang unbekanntem De-
ponie, welche zwischen 1940 und 1960 betrieben wurde, befindet. Die chemische Analyse hat ergeben,
dass die Abfälle teilweise hohe Belastungen in Inertstoff- und Reaktorstoffqualität aufweisen. Durch die
schwache Wasserlöslichkeit der belastenden Stoffe bestehen in unverändertem Zustand keine unmittelba-
ren Gefährdungen. Die Bebauung des Grundstücks erfordert jedoch auf der Basis der einschlägigen Um-
weltvorschriften eine Spezialentsorgung des Untergrundes. Das Aushubmaterial muss seiner Belastungs-
intensität entsprechend entfernt und deponiert werden (Triage). Die erforderlichen Entsorgungs- und In-
standsetzungsmassnahmen wurden mit dem ANU und dem Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) im
Rahmen eines Sanierungs- und Entsorgungskonzepts für den belasteten Baugrund festgelegt (siehe Bei-
lage).

Angesichts der festgestellten künstlichen Aufschüttung (Deponie) wurde zudem die Tragfähigkeit des Bau-
grundes hinsichtlich Setzungen überprüft. Zur Minimierung eines Restrisikos von grösseren Setzungen

sind Fundamentvertiefungen in der Bodenplatte erforderlich.

Diese Massnahmen sind im Zusammenhang mit dem geplanten Neubau aufgrund gesetzlicher Vorgaben zwingend umzusetzen. Die gesetzliche Verpflichtung ergibt sich gemäss Beurteilung des ANU gestützt auf Art. 3 der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (AltIV; SR 814.680). Es fallen für die Umsetzung dieser Instandsetzungs-, Entsorgungs- und Fundierungsmassnahmen unvorhergesehene Kosten von 0,89 Millionen Franken an. Das Bauvorhaben kann ohne deren Finanzierung über einen Zusatzkredit nicht realisiert werden.

b) Zeitliche Dringlichkeit

Die Planung und die Ausschreibungen für das EAZ Meiersboden wurden Mitte März dieses Jahres gestoppt, da die Finanzierung infolge der neuen Situation nicht mehr gewährleistet ist. In der Zwischenzeit wurden die Baugrundsituation umfangreich und mit grossem Aufwand analysiert und im Anschluss die erforderlichen Massnahmen ermittelt und mit dem ANU koordiniert. Weiter wurden Zuständigkeit und Haftung für die Instandsetzung abgeklärt und die Auswirkungen der Tragfähigkeit des Bodens geprüft. Nach Vorliegen dieser Grundlagen konnten schliesslich die Mehrkosten ermittelt werden.

Die Fortführung des Projekts setzt eine gesicherte Finanzierung dieser Mehrkosten voraus. Das HBA rechnet bis heute mit einer Verzögerung von mindestens acht Monaten. Mit der im Oktober 2016 vorgesehenen Erteilung der Baubewilligung muss auch die Finanzierung gesichert sein, damit die Planung sofort weitergeführt und mit der Bodeninstandsetzung, die gesetzlich vorgegeben ist, noch dieses Jahr begonnen werden kann. Ist eine Finanzierungszusicherung nicht zeitnah möglich, ergibt sich eine weitere Verzögerung von mindestens weiteren fünf Monaten, da diesfalls bis im Frühjahr 2017 mit dem Baugrubenaushub zugewartet werden muss. Das EAZ Meiersboden ist der Ersatz für das vom Vermieter gekündigte EAZ Foral in Chur. Eine Verlängerung der im September 2017 auslaufenden Mietverträge wurde - aufgrund der aktuellen Ausnahmesituation im Asylwesen - seitens der Vermieterschaft zugesichert. Weiter gehende Sofortmassnahmen, um die hinreichende Anzahl an Aufnahmeplätzen ohne Unterbruch kurzfristig sicherstellen zu können, sind derzeit nicht erforderlich. Eine möglichst zeitnahe Realisierung des EAZ Meiersboden ist jedoch erforderlich, um die Unsicherheiten und Mehrkosten, die bei temporär angemieteten Objekten entstehen, möglichst zu eliminieren. In den nächsten Monaten wird im Asylbereich mit einer erhöhten Zuwanderung gerechnet. Die Bereitstellung zusätzlicher Plätze gestaltet sich sehr schwierig.

c) Herleitung des erforderlichen Kreditumfangs

Die Berechnung des erforderlichen Kreditumfangs stützt sich auf die historische und technische Altlastenuntersuchung, das Sanierungs- und Entsorgungskonzept und die Stellungnahme des ANU (siehe Beilage). Der Kreditbedarf deckt die Massnahmen für die Entsorgung und den Ersatz des belasteten Bodenmaterials durch die mutmasslichen Verunreinigungen sowie die Verstärkung der Baufundamente im Zusammenhang mit der festgestellten beeinträchtigten Tragfähigkeit des Baugrundes. Die effektive Kostenzusammensetzung wird erst mit der Ausführung bekannt werden, weshalb dieser Unsicherheit mit einer Reserve von zehn Prozent Rechnung getragen wird.

d) Unvorhersehbarkeit der Mehraufwendungen und Mindererträge

Im Zuge der Standortevaluation und für das Wettbewerbsprogramm wurde im Auftrag des HBA bereits im 2014 ein geologisches Gutachten erstellt. Eine chemische Belastung des Baugrunds wurde darin nicht erkannt. Es gab keine Hinweise auf eine Belastung bzw. auf das Vorkommen einer Deponie in diesem Gebiet. Der Standort wurde aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse mittlerweile in den Kataster der belasteten Standorte aufgenommen (KbS-Nummer 3911 – 111).

e) Geprüfte und vorgeschlagene Kompensationsmöglichkeiten

Aufgrund der Tatsache, dass das Grundstück durch den Kanton erst nach dem 1. Juli 1997 gekauft wurde, können die Kosten für Sanierungs- und Entsorgungsmassnahmen gemäss Art. 32 des Umweltschutzgesetzes nicht an einen Verursacher überbunden werden. Für solche Kosten können ausserdem keine Beiträge vom Bund (VASA) oder von der Gemeinde erwartet werden, da die Massnahmen erst durch das

Bauvorhaben, d.h. durch die Umnutzung des Grundstückes, notwendig werden.

Gemäss Botschaft der Regierung an den Grossen Rat werden sämtliche Erstellungskosten des Neubaus in der Investitionsrechnung des Hochbauamtes erfasst und soweit möglich aus den geäuften Ertragsüberschüssen der Asylrechnung finanziert. Diese Ertragsüberschüsse werden transitorisch abgegrenzt. Sie betragen per Ende 2014 7,57 Millionen. 2015 betrug der Ertragsüberschuss der Asylrechnung 1,02 Millionen (Einzelkredit Konto 3125.3199101; Veränderung Abgrenzungen Asylbereich) und der Neubau der Asylunterkunft Chur wurde mit 0,35 Millionen finanziert (Einzelkredit Konto Nr. 6101.6300101; Investitionseinnahmen vom Bund für Asylunterkunft Chur). Per Ende 2015 betragen die Abgrenzungen damit 8,24 Millionen Franken. Im Budget 2016 und Finanzplan 2017 – 2019 ist ein jährlicher Ertragsüberschuss der Asylrechnung von 0,3 Millionen Franken vorgesehen. Dabei bleibt jedoch darauf hinzuweisen, dass angesichts der aktuellen Situation im Asylbereich und aufgrund der Asylpolitik des Bundes sehr viele Unsicherheiten bestehen und das Amt für Migration und Zivilrecht (AMZ) bzw. der Kanton derzeit mit dem Aufbau der benötigten Strukturen ein hohes Kostenrisiko zu tragen hat. Diese Faktoren schlagen sich in den nächsten Jahren finanziell negativ auf die Asylrechnung und damit auf die Abgrenzungen im Asylbereich nieder.

f) Zuständigkeiten und Kreditbereitstellung

Gemäss Art. 9 Abs. 3 der Verordnung über den kantonalen Finanzhaushalt (FHV; BR 710.110) kann die Regierung in dringenden Fällen einen Zusatzkredit, der nicht dem Finanzreferendum untersteht, der Geschäftsprüfungskommission (GPK) zuhanden des Grossen Rates ohne Botschaft beantragen. Bedingt durch die im vorstehenden Abschnitt b erläuterte zeitliche Dringlichkeit wird der Zusatzkredit der GPK zuhanden des Grossen Rates mit einfachem Regierungsbeschluss zur Behandlung in der Oktobersession 2016 beantragt. Da es sich vorliegend um einen Antrag für einen Zusatzkredit von weniger als einer Million Franken handelt, untersteht dessen Genehmigung gemäss Art. 17 Abs. 3 Verfassung des Kantons Graubünden (KV; BR 110.100) nicht dem Finanzreferendum. Im Weiteren wird davon ausgegangen, dass es sich bei den beantragten Ausgaben um gebundene Ausgaben gemäss Art. 4 Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (FHG; BR 710.100) handelt.

g) Einfluss auf den Kreditbedarf in den Folgejahren

Die Sanierungs- und Entsorgungsmassnahmen werden zu Beginn der Bautätigkeit umgesetzt und abgerechnet. Der Kreditbedarf für das Jahr 2017 erhöht sich entsprechend um den beantragten Zusatzkredit. Für die Folgejahre ergibt sich keine Anpassung des Kreditbedarfs.

Aus den dargelegten Gründen wird der GPK des Grossen Rates zuhanden des Grossen Rates ein Zusatzkredit von 890 000 Franken beantragt.

Beilage erwähnt

Amtsleiter/in:	Departementsvorsteher:	Departementsvorsteherin DFG:	Datum:
Markus Dünner	Dr. iur. Mario Cavigelli	Barbara Janom Steiner	21.06.2016
Beschluss Geschäftsprüfungskommission (GPK) vom 28. September 2016			Sekretär der GPK:
<input checked="" type="checkbox"/> Vorlage an den Grossen Rat <input type="checkbox"/> Zurückweisung			Roland Giger
Beschluss Grosser Rat vom			Sekretär des Grossen Rates:
<input type="checkbox"/> Genehmigung gemäss Antrag Zusatzkredit, Konto Nr. 6101. 6101.5043904 <input type="checkbox"/> Ablehnung des Antrages			Fr.
Bewilligter Zusatzkredit erfasst durch Sekretariat DFG, Datum:			

Verteiler:	- GPK (Kopie, elektronisch)	- Finanzkontrolle (Kopie, elektronisch)
	- Zuständiges Departement (Original und Kopie elektronisch)	- Finanzverwaltung (Kopie, elektronisch)
	- Antragstellende Dienststelle (Kopie, elektronisch)	- DFG (Kopie, elektronisch)



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen